

Dipl. - Biol. Björn Leupolt
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96
24598 Heidmühlen
Tel.: 015120635595
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Baumkontrolle auf aktuellen sowie zurückliegenden Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich geplanter Baumfällungen im Rahmen der 3. Änderung des B-Planes Nr. 58 „Fliederweg“ in Bad Segeberg
im Auftrag der Stadt Bad Segeberg**

17.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode	2
2. Ergebnisse	2
3. Artenschutzrechtliche Betrachtung	3
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	5
4. Literatur	7

1. Einleitung und Methode

Im Rahmen der 3. Änderung des B-Plans Nr. 58 „Fliederweg“ in Bad Segeberg sollen mehrere alte Obstbäume auf einem Grundstück im Fliederweg gefällt werden. Diesbezüglich müssen die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde diesbezüglich eine Kontrolle der Bäume von mir durchgeführt. Als artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen kommen hier Vögel (besonderer Status der „europäischen Vogelarten“, d.h. aller Arten, als besonders geschützt), Fledermäuse (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, also streng geschützt), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) in Betracht. Die Bäume wurden am 15.07.2020 auf die Bestände von oben genannten Arten hin untersucht. Die Bäume wurden dabei auf einen aktuellen Besatz sowie Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung mittels Fernglas und Endoskop begutachtet. Der Einsatz der Seilklettertechnik (SKT) wurde nicht notwendig.

Zu überprüfen war, ob durch die geplanten Fällungen das Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 BNatSchG für diese Arten eintreten könnte sowie ob Brut-, Wohn und Zufluchtstätten von diesen Arten durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden.

2. Ergebnisse

In Tabelle 1 sind die Ergebnisse der Untersuchung aufgeführt. Die Nummerierung der Bäume erfolgt von der südwestlichen Ecke beginnend gegen den Uhrzeigersinn.

Tabelle 1: Ergebnisse der Baumkontrolle

pTQ = potenzielles Fledermaustagesquartier; Sth = Stammhöhle; HBP = Höhlenbrüterpotenzial.

Baumnr.	Befund	Bemerkung
1	Gr. Sth in ca. 1,5 m Höhe mit HBP. pTQ.	Kein aktueller Besatz.
2	Kein Befund.	Kein Potenzial.
3	Sth in ca. 1,8m Höhe mit HBP. pTQ.	Kein aktueller Besatz.
4	Sth in ca. 1,8m Höhe mit HBP. pTQ.	Kein aktueller Besatz.
Übrige Bäume (Nordseite)	Kein Befund.	Kein Potenzial.

Fledermäuse und Vögel:

Aktuelle oder alte Vogelneester von Freibrütern wurden in den untersuchten Bäumen nicht ermittelt. Potenzial für Freibrüter besitzt jedoch jeder der untersuchten Bäume. In den Obstbäumen Nr. 1, 3 und 4 bestehen Stammhöhlen mit Potenzial für Höhlenbrüter. Ein aktueller Besatz wurde nicht ermittelt, teilweise wurde jedoch altes Nistmaterial festgestellt. Es besteht zur Zeit kein aktueller Besatz in Form von aktuell genutzten Vogelnestern in den Bäumen.

Es wurden mehrere potenzielle Fledermaustagesquartiere in Form von kleinen Asthöhlen, hinter abgeplatzter Rinde sowie in kleinen Spalten in den Bäumen Nr. 1, 3 und 4 festgestellt. Ein aktueller Besatz oder Hinweise für größere Fledermaussommerquartiere (z.B. Wochenstubenquartiere, in dem die Aufzucht der Jungtiere stattfindet) wurden in den Stammhöhlen nicht festgestellt. Die untersuchten Bäume besitzen kein Potenzial für Fledermauswinterquartiere.

Baumbewohnende Käferarten

Der Eremit oder auch Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) besiedelt eine in heutigen Wäldern sehr selten gewordene Struktur, wodurch ihm die Funktion einer Schirmart für die große Vielfalt gefährdeter xylobionter (holzbewohnender) Arten zukommt (LOBF NRW 2005, LFW 2002). Die

Entwicklungsdauer der Larven beträgt 3 – 4 Jahre. Sie leben in Baumhöhlen mit ausreichendem Mulmvorrat, die z.B. von Spechten angelegt wurden. Die Nahrung besteht aus Holzmulm und morschem Holz. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein eines genügend großen Mulmvorrats mit geeigneter Feuchte und Konsistenz. Besiedlungsfähige Höhlen besitzen z.B. Eichen ab einem Alter von 150- 200 Jahren (SCHAFFRATH 2003). Der Nachweis des Eremiten erfolgt meist über die charakteristisch zylindrischen Kotkrümel der Käferlarven sowie durch Fragmente der Elterngeneration. Das Auffinden der Imagines ist äußerst selten. Es wurden keine größeren Höhlen mit ausreichend Mulm in den untersuchten Bäumen ermittelt, in denen der Eremit vorkommen könnte.

Eine weitere artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käferart ist der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der auch unter dem Namen Heldbock bekannt ist. Mit 24 – 53 mm Länge zählt er zu den größten in Mitteleuropa vorkommenden Käferarten. Als Habitatbäume bevorzugt er insbesondere Stieleichen, seltener auch Traubeneichen, Buchen oder Ulmen (LFW 2006). Wichtig dabei ist, dass der Baum besonnte Bereiche und durchfeuchtete Stämme besitzt. Die Entwicklungszeit der Larven dauert 3-5 Jahre. Der Nachweis erfolgt insbesondere über die charakteristischen, sehr großen Bohrlöcher und abgeflachten, daumenstarken Bohrgängen.

Es wurden während der Untersuchung an den Bäumen keine typischen Bohrlöcher oder –gänge gefunden, die auf einen Besatz durch den Großen Eichenbock schließen lassen würden. Auch ist das Potenzial der untersuchten Bäume als Habitatbaum für den Großen Eichenbock überwiegend als gering anzusehen.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und

3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei aktuellem Nichtbesatz und geringem Potenzial der untersuchten Bäume für Eremit und Großer Eichenbock sind Tötungen oder Verletzungen durch die Fällungen diesbezüglich auszuschließen. In den Bäumen mit Potenzial für Fledermaustagesquartiere (Nr. 1, 3 und 4) kann ein aktueller Fledermausbesatz innerhalb der Sommerquartierzeit (01.03. bis 30.11.) nicht über den gesamten Zeitraum mittels dieser Untersuchung ausgeschlossen werden. Bezüglich Vogelarten kann ein aktueller Besatz innerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03. bis 30.09.) ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Fällungen somit außerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) stattfinden, müsste vor Fällung eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse und Vögel mit negativem Befund durchgeführt werden.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Größere Fledermaussommerquartiere konnten durch die Untersuchung, die innerhalb der Fledermauswochenstubenquartierzeit durchgeführt wurde, nicht festgestellt werden. Die Bäume besitzen kein Fledermauswinterquartierpotenzial. Somit gehen keine (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen durch das Vorhaben verloren.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Bezüglich

Freibrütern werden durch das Vorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von drei anzunehmenden Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern. Dieser Verlust kann durch die ortsnahe Anbringung von drei Höhlenbrüterkästen (z.B. Nisthöhle 1B, 2M, 2GR der Firma Schwegler (www.schwegler-natur.de) oder Nistkasten U-Oval, R-32, M2-27 der Firma Hasselfeldt (www.nistkasten-hasselfeldt.de)) ausreichend ausgeglichen werden.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Dieses Verbot tritt bei Fällung innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) nicht ein. Sollten die Fällungen außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, müsste durch eine Besatzkontrolle (Fledermäuse und Vögel) kurz vor Fällung ein aktueller Besatz ausgeschlossen werden.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in Form von Winter- und größeren Sommerquartieren gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Der anzunehmende Verlust von Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern kann durch die ortsnahe Anbringung von drei Höhlenbrüterkästen (siehe oben) ausreichend ausgeglichen werden. Bei Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahme werden durch das Vorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von Vogelarten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Somit würde dieses Verbot bei Durchführung der Ausgleichsmaßnahme nicht verletzt werden.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Fällung von Bäumen) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermause, Eremit, Großer Eichenbock und Vögel keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn die geplanten Fällungen innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgen oder kurz vor Fällung eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse und Vögel mit negativem Befund durchgeführt wird. Der Verlust von

Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern kann durch die ortsnahe Anbringung von drei Höhlenbrüterkästen ausreichend ausgeglichen werden. Somit ist aus gutachterlicher Sicht auch keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Dipl. Biol. Björn Leupolt

4. Literatur

LFW (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Arten der Anhänge II FFH-RL und I VS-RL, 4. Fassung 6/2006.

LFW Bayern (2002): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Arten des Anhangs II der FFH-RL [...] -- Freising, 161 S. + Anl.

LÖBF NRW (2005): Artensteckbrief *Osmoderma eremita*;
http://www.natura2000.munlv.nrw.de/fachdoku/ffh-arten/arten/kaefer/osmoderma_eremita_steckb.htm;

SCHAFFRATH, U. (2003): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Teile 1 + 2). – PHILIPPIA 10(3): 157-248 und 10(4): 249- 336.